

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), in Verbindung mit § 1 des Hess. Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am 12. Dezember 1996 die nachstehende Satzung beschlossen., die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Betriebssatzung des Eigenbetriebs “Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Verwaltungseinrichtungen Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) der Landeshauptstadt Wiesbaden werden zusammengeschlossen und als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist

- die unschädliche Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abwässer entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen,
- die Förderung der Abfallvermeidung sowie die Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle auf der Grundlage der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen und
- die Durchführung der Stadtreinigung nach Maßgabe satzungsrechtlicher Regelungen und die Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflichten im Winter nach Maßgabe des Hessischen Straßengesetzes.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb kann sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Ämter der Stadtverwaltung - gegen Verrechnung der Kosten der Leistungen - sowie der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung “Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“

§ 3

Leitung des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb hat eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/nen, die/den der Magistrat bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen; die Wahrnehmung der Entsorgungsaufgaben ist an den Grundsätzen der Entsorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit auszurichten.

(3) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter/innen übertragen.

(4) Die/der Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Er/sie übernimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, werden die vorstehenden Befugnisse und Aufgaben von dem/der Ersten Betriebsleiter/in wahrgenommen.

§ 4

Gemeindevertretung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127a Hess. Gemeindeordnung über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll, u. a. über die Festlegung langfristiger Abfallwirtschaftskonzepte und Abwasserbeseitigungspläne. Sie hat im übrigen die sich aus § 5 Ziff. 1 bis 13 Eigenbetriebsgesetz ergebenden Aufgabenzuständigkeiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist ferner zuständig für eine auf Dauer angelegte Übertragung von bisher durch den Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben auf Dritte.

§ 5

Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.

(2)¹ Der Betriebskommission gehören an

a)² acht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

b) drei Mitglieder des Magistrats, und zwar

- kraft Amtes der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestelltes hauptamtliches Mitglied des Magistrats,
- zwei weitere (hauptamtliche) Mitglieder des Magistrats, darunter, sofern nicht schon von dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin zu seiner/ihrer

¹ § 5 Abs. 2 Satz 2 angefügt durch Satzung vom 2. Januar 1999, veröffentlicht am 2. Januar 1999 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

² §5 Abs. 2 a) geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

Vertretung bestellt, das für das Finanzwesen und das für den Umweltbereich zuständige Magistratsmitglied,

- c) zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden, und
- d) zwei wirtschaftlich und/oder technisch besonders erfahrene Personen im Sinne von § 6 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.

Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Die Vertreter/innen sind gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes zu bestimmen.

(3) Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Amt der Stadtverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil; ihm sind die Einladungen, Vorlagen und Sitzungsniederschriften zuzuleiten.

(4) Die Betriebskommission ist für die in § 7 Eigenbetriebsgesetz bezeichneten Angelegenheiten zuständig. Weitere Zuständigen ergeben sich aus § 9 dieser Satzung.

§ 6 Magistrat

(1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit sie sachlich übertragbar sind, nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

§ 7 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 115 000 000,- DM.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Wirtschaftsjahr, im Falle eines Doppelhaushaltes alle zwei Jahre für die beiden jeweiligen folgenden Wirtschaftsjahre, den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie dem fünfjährigen Finanzplan gemäß den §§ 15 -19 Eigenbetriebsgesetz, so rechtzeitig zu erstellen, daß eine Beschlußfassung hierüber zusammen mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Magistrat und der Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich, in Form eines spartenbezogenen Plan/Ist-Vergleichs und unter Angabe der Vergleichswerte des Vorjahres zu berichten. Planabweichungen sind ausreichend zu begründen.

(4) Der Betriebskommission obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,5 v. H. des Stammkapitals übersteigt.

(5) Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben entscheidet bei Beträgen von

- bis zu DM 650 000,- die Betriebsleitung,
- bis zu DM 1 000 000,- die Betriebskommission,
- über DM 1 000 000,- die Stadtverordnetenversammlung.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die Mehrausgabe zu einer Überschreitung der Summe der Ausgabenansätze des Vermögensplans führt.

(6) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn im Einzelfall ein Gegenstandswert von DM 50 000,- überschritten wird.

(7) Über die Stundung, den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Beträgen

- bis zu DM 50 000,- die Betriebsleitung,
- über DM 50 000,- die Betriebskommission,

b) im Falle von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen und von Erlassen bei Beträgen

- bis zu DM 10 000,- die Betriebsleitung,
- bis zu DM 50 000,- die Betriebskommission,
- über DM 50 000,- der Magistrat.

(8) Über Investitionsvorhaben von erheblicher Bedeutung für den Eigenbetrieb entscheidet im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10 Jahresabschluß

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Jahresbericht (Lagebericht) jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht des Abschlußprüfers, ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung von Prüfungsbeanstandungen der Betriebskommission vorzulegen.

§ 11 Sonderkasse

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet. § 12 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Das gleiche gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Dienstvereinbarungen bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.¹

Wiesbaden, den 20. Dezember 1996

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Diehl, Bürgermeister

¹ Veröffentlicht am 23. Dezember 1996, berichtigt am 24. Dezember 1996 und 24. Januar 1997 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2016 veröffentlicht am 29. Juli 2016 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, in Kraft getreten am 30. Juli 2016.